

LANDESVERBAND
DER
LEBENSMITTELKONTROLLEURE
VON RHEINLAND-PFALZ E. V.



Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure

Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Rheinland-Pfalz e.V.
Paulstrasse 13 in 67346 Speyer

SATZUNG

Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Vorsitzender/Vorsitzende, wird verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband ist ein berufsständiger Fachverband und führt den Namen:
„Landesverband der Lebensmittelkontrolleure von Rheinland-Pfalz e.V.“
- (2) Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Landeshauptstadt Mainz.
Postanschrift ist die in der Geschäftsordnung vermerkte Anschrift des Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck und die Aufgaben
 - a) die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder zu fördern,
 - b) den Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und die Fortbildung der Mitglieder zu fördern,
 - c) die Zusammenarbeit mit Fach- und Standesorganisationen zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verband verfolgt keine anderen als die in Absatz zwei bezeichneten Ziele. Er ist überparteilich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verband nimmt als Mitglied auf:

- a) Lebensmittelkontrolleure, die als Beamte oder Angestellte im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind oder waren,
- b) Lebensmittelkontrolleure, die noch in Ausbildung sind.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf schriftlichen Antrag.

- (2) Besonders verdiente Mitglieder oder Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat und/oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist. Die Mitglieder werden über einen Ausschluss und deren Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf bestehende Forderungen.

§ 5 Rechnungsjahr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Fälle einen einmaligen außerordentlichen Beitrag beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei bestätigter Aufnahme anteilig der verbleibenden Monate bis zum Ende des Geschäftsjahres unverzüglich zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Landesverband unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Der Kassenverwalter überwacht die ordnungsgemäßen Eingänge der Zahlungen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Landesverbandsmitglieder an. Der Verband hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.
- (2) Ihr obliegt die
 - a) Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Landesverbandes in allen grundsätzlichen Fragen.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden.
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung hierzu.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung.
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter.
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge.
 - h) Satzungsänderungen.
 - i) die Änderung in der Geschäftsordnung.
 - j) Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen jährlich die Kassenführung des Vorstandes und berichten der Versammlung. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch schriftliche Einladung an die dem Landesverband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue

Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss sich auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer.
 - e) bei b und d ist Personalunion möglich
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam, wobei der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden stets mitwirken muss.
3. Intern gilt: Der Kassenverwalter ist bei der Durchführung des Onlinebanking vorrangig verantwortlich. Im Bedarfsfall kann er vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Bankvollmachten werden entsprechend beantragt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig.
5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch einen Stellvertreter möglich ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Tätigkeiten zählen insbesondere
 - a) die Durchführung der laufenden Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes,
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Die Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung.
9. Vorsitzender und Kassenverwalter können jeweils alleine ohne Vorstandsbeschluss über einen Betrag von 300,00 Euro verfügen. Dieser Vorschrift soll keine Außenwirkung zukommen.
10. Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt zur Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per E-Mail.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).
- (4) Für die erforderliche Mehrheit bei Entscheidungen außerhalb der förmlichen Vorstandssitzungen gelten die Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsordnungen

- (1) Der Landesverband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens eine Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung den Mitgliedern des Landesverbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Landesverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

- (1) Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden per Post versandt. Es gilt auch der elektronische Postversand per Email.
- (3) Eine Weitergabe von Niederschriften - auch auszugsweise - außerhalb des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutzerklärung/ Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Landesverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die private und die dienstliche Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die private und die dienstliche Emailadresse, den erlernten Beruf, die vorherige Tätigkeit und die Bankverbindung auf.
Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Anschrift; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband.
- (4) Der Landesverband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch den Landesverband genutzten Medien entfernt.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.
- (6) Auf Antrag kann den Mitgliedern eine Übersicht über die Mitglieder (Vorname, Nachname und dienstliche Kontaktdaten) gewährt werden.

- (7) Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (8) Den Organen und allen im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

§ 15 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann durch Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Landesverband durch den Vorstand zu liquidieren.
- (3) Vorhandenes Vereinsvermögen ist durch Abstimmung an eine gemeinnützige Vereinigung zu überführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen treten mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen gelten die weiblichen gleichlautend.

Diese Satzung wurde am 23.03.1985 von der Mitgliederversammlung und am 09.11.1985 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Oberdiebach beschlossen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.1999 und der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2001 und der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.05.2004 und der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.03.2007 und der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2008 und **der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2015**

Karl-Josef Leibig
Landesvorsitzender

Gunnar Jenning
Stellv. Vorsitzender

Die letzte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz erfolgte am 04.12.2015 unter dem VR 2246.